

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4105/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 398

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5-Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Postfach 7360

D - 5400 Koblenz
3. Hersteller der Verpackung
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Postfach 7360

D - 5400 Koblenz
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz, einfach

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KIMU DM 60093 A1 sowie
KIMU DM 60093
- 4.2 Grundmaße:
1115 mm x 328 mm (LxB) für KIMU DM 60093 A1
1098 mm x 333 mm (LxB) für KIMU DM 60093
- 4.3 Höhe:
205 mm für KIMU DM 60093 A1
215 mm für KIMU DM 60093
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:
42,3 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:
47,5 kg für KIMU DM 60093 A1
50,0 kg für KIMU DM 60093
- 4.6 Werkstoff der Verpackung: Nadelholz
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse:
2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm, verzinkt,
2 Scharniere und 1 Riegelverschluß aus Stahl
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Zeichnung für KIMU DM 60093 A1: Nr. 810345 vom 18.03.1968
Zeichnung für KIMU DM 60093: Nr. 76-1-1389 vom 23.07.1951
der US-Army
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß
Prüfungsbericht Nr. N5605/8 vom 08.07.1992 und dem Nachtrag
Nr. N5605/8/1 zum Prüfbericht Nr. N5605/8 vom 14.10.1992
der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition,
Postfach 17 64, D-4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem
"Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom
01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Ver-
packungen, wenn sie den o.g. Baumustern entsprechen und die
technischen Lieferbedingungen (TL) 8140-0089, Ausgabe 3 vom
04/1991 erfüllen.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

für KIMU DM 60093 A1

u
n 4C1/Y 48/S/...../D/BAM 4105 - BW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

für KIMU DM 60093

u
n 4C1/Y 50/S/...../D/BAM 4105 - BW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 47,5 kg für KIMU DM 60093 A1

Bruttomasse : 50,0 kg für KIMU DM 60093

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung

gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.01.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Ing. M. Skutnik